

# Vertriebsvereinbarung Rahmenvertrag zwischen Vitatel GmbH, Ziegeleistraße 2, 95145 Oberkotzau und

Vertriebspartner (Vor- und Nachname)		PLZ	Ort
Firma		Telefon	
Straße	Hausnr.		

## Inhaltsangabe

1. Gegenstand der Zusammenarbeit
2. Leistungen von Vitatel
3. Abwicklung von Geschäftsabnahungen
4. Vergütung der Vertriebsaktivitäten/Nebentätigkeitsklausel
5. Wechsel des VP / Anspruch Provisionszahlung
6. Provisionshöhe
7. Bonitätsprüfung – Ablehnung
8. Pflichten und Obliegenheiten des VP
9. Übertragung des Vertragsverhältnisses/Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
10. Geheimhaltungspflicht
11. Datenschutz
12. Dauer des Vertrages / Kündigung
13. Rückgabe der überlassenen Unterlagen
14. Verschiedenes
15. Vertriebspartnerdaten

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Vitatel GmbH (Vitatel) und dem Vertriebspartner (VP). Alle bisher geschlossenen Vereinbarungen verlieren mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zum laufenden Monatsende ihre Gültigkeit.

### 1. Gegenstand der Zusammenarbeit

Vitelat autorisiert den VP zum Vertrieb seiner mobilen Notrufsysteme in Kombination mit Mobilfunksprachanschlüssen. Ziel der Zusammenarbeit hierfür ist die Gewinnung aktiver Teilnehmerverhältnisse.

### 2. Leistungen von Vitatel

Vitelat überlässt dem VP die für die Vermittlung von Vertragsverhältnissen notwendigen Formulare, AGB und Tariflisten. Nur ausdrücklich von Vitatel freigegebene Formulare und sonstige Vordrucke darf der VP verwenden. Ggf. wird Vitatel einem geschlossenen Benutzerkreis und damit dem VP im Internet/Intranet die Möglichkeit des Downloads entsprechender Schriftstücke gewähren. Vitatel wird den VP über von ihr geplante Tarifänderungen und Änderungen in den Vertragsbedingungen so rechtzeitig als möglich informieren. Vitatel wird ferner – insofern Vitatel dies für angebracht hält – kostenfreie Schulungen zu den Produkten der Vitatel durchführen.

### 3. Abwicklung der Geschäftsabnahungen

Kommt es zum Vertragsangebot, übersendet der VP alle Kundendaten (insbesondere sämtliche gesundheitlichen Details der Anschlüsse) an Vitatel. Hierzu verwendet der VP die von Vitatel je nach Produkt erstellten Unterlagen. Es kommt nur dann ein Vertrag mit dem Kunden zustande, wenn Vitatel dessen Auftrag direkt oder über den VP bestätigt. Nur ordnungsgemäß ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden. Insbesondere gilt für nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Verträge, dass weiterer zeitlicher Aufwand bei Vitatel entsteht und Anschlusszeiten sich verlängern. VP übermittelt nur Verträge, die alle notwendigen und rechtsgültigen Unterschriften enthalten. Bei Zuwiderhandlungen trägt er alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich aus einer unautorisierten Freischaltung ergeben.

### 4. Vergütung der Vertriebsaktivitäten/Nebentätigkeitsklausel

Der VP erwirbt Anspruch auf Provision bzw. Betreuungspauschale für alle von ihm vermittelten Vertragsverhältnisse zwischen Vitatel und Kunden. Der Provisionsanspruch entsteht sobald und soweit der geworbene Kunde seine Vertragspflichten erfüllt hat und Vitatel ihn in Zusammenarbeit mit etwaigen Erfüllungsgehilfen aktiviert hat. Bei negativ verlaufener Bonitätsprüfung und Ablehnung des Kunden durch Vitatel entsteht kein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entfällt nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen Vitatel und dem VP ohne weitere Schadenersatzleistung. Mit Bezahlung der Provision bzw. der Betreuungsprämien sind alle Leistungen des VP abgegolten. Eine Bestandsablösezahlung bei eventueller Aufkündigung der Zusammenarbeit bzw. eine Entschädigung für ausscheidende Handelsvertreter nach HGB-Recht entfällt, da es sich hier ausdrücklich um eine Nebentätigkeit des VP handelt. Die Vertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass eine unmittelbare oder mittelbare Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für den hauptberuflichen Handelsvertreter für den vorliegenden Vertrag nicht stattfindet. Der VP sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die im Rahmen dieser Tätigkeit für Vitatel erworbenen Provisionsansprüche sowie die Betreuungsprämien keinen existentiellen Beitrag im Rahmen der Gesamteinkünfte des VP darstellen. Die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen in direkter oder sinnvoller Anwendung von § 89b HGB ist gemäß § 92b Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeschlossen.

### 5. Wechsel des VP / Anspruch Provisionszahlung

Wünscht der Kunde einen Wechsel des Vertriebspartners, kann er dies durch ein Betreuerwechselschreiben schriftlich gegenüber Vitatel äußern. Erst nach Ende der Mindestvertragslaufzeit hat der neue VP Anspruch auf Provisionszahlung für dieses Produkt. Vermittelt der vom Kunden gewünschte VP ein weiteres oder ein neues Produkt, so erhält er einen Anspruch auf Provisionszahlung erst mit Beginn der Mindestvertragslaufzeit des vermittelten Produkts. Diese Klausel erhält ihre Wirksamkeit, sobald der Vitatel ein Betreuerwechselschreiben des Kunden vorliegt.

### 6. Provisionshöhe

Die jeweils aktuell gültige Provisionsliste erhält der VP bei den Mitarbeitern der Vitatel. Alle genannten Provisionssätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19,00%), insofern der Vertriebspartner nachweist, dass er umsatzsteuerpflichtig ist.

### 7. Bonitätsprüfung – Ablehnung

Vitelat unterzieht die vom VP vermittelten Teilnehmer vor Annahme des Vertrages einer Bonitätsprüfung und behält sich die Ablehnung von übermittelten Aufträgen aus jedem Grund vor. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem VP unverzüglich nach der Entscheidung von Vitatel mitgeteilt. Hieraus entstehen weder dem VP noch dem Teilnehmer Ansprüche gegenüber Vitatel. Die Kreditprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit Auskunfteien. Kunden können von solchen Auskunfteien bei Erstbefragung angeschrieben werden unter Hinweis auf die Anfrage. Einen entsprechenden Hinweis erhalten alle Kunden bei Vertragsabschluss. Nur der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass auch aus anderen Gründen eine Übertragung auf Vitatel nicht immer möglich ist. Z.B. ist dies regelmäßig bei sog. Sozialtarifen der Fall, die einen Wechsel nicht ohne weiteres zulassen.

## 8. Pflichten und Obliegenheiten des VP

Der VP

1. vermittelt Vitatel-Produkte für Vitatel.
2. ist nicht zum Inkasso berechtigt und vertritt Vitatel nicht rechtsgeschäftlich.
3. trägt aktiv zur Kundengewinnung bei und versucht stets durch kontinuierliche Betreuung das Teilnehmerverhältnis zu erhalten.
4. muss bei Mailings (Brief/ Email bzw. Telefonmarketing-Aktionen) vorher einen Adressabgleich mit Vitatel vornehmen. Damit soll vermieden werden, dass bereits bestehende Kunden der Vitatel angesprochen werden.
5. überreicht dem Kunden AGB der Vitatel, Tarifblatt und alle relevanten Produktinfos.
6. übernimmt die Werbelinie von Vitatel und gibt an Dritte, insb. Kunden keine Informationen oder Werbung aus, die nicht vorher von Vitatel freigegeben wurde.
7. spricht jede Form von Außenaufreten vorab mit Vitatel ab und gibt nur von Vitatel freigezeichnete Außenauftritte weiter.

Der Vertriebspartner versichert, dass er keinerlei Verträge vermittelt für Unternehmen, bei denen er selbst als angestellter Fremdgeschäftsführer oder als Berater für den gewonnenen Kunden tätig ist. Die provisionsfreie Vermittlung jedoch ist zulässig. Etwaige durch Verstoß gegen die Präambel unrechtmäßig erworbene Provisionsansprüche sind von Anfang an nichtig. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, auch nachträglich der Vitatel anzuzeigen, wenn der Status zwischen gewonnenem Kunden und Vertriebspartner sich ändert und diese Regelung erst später zutrifft, also der Vertriebspartner in einen Interessenskonflikt hineinwächst. Der Provisionsanspruch entfällt hierbei dann erst ab Aufnahme der Tätigkeit für den gewonnenen Kunden. Ein Verstoß gegen einen oder mehrere der genannten Punkte rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung durch Vitatel.

## 9. Übertragung des Vertragsverhältnisses/Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der VP ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Einwilligung von Vitatel auf einen Dritten zu übertragen. Ändert der VP seine Rechtsform, so werden hierdurch nicht die Verpflichtungen aus diesem Vertrag berührt. Der VP hat eine beabsichtigte Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Falls der VP seinen Betrieb ganz oder teilweise verpachtet, vermietet, veräußert oder in sonstiger Weise überlässt oder überträgt, so hat er Vitatel hierüber mindestens 2 Monate zuvor zu unterrichten. In den genannten Fällen ist Vitatel nach erfolgter Unterrichtung in ihrer Entscheidung frei darüber ob und wie der Vertrag fortgeführt wird. Vitatel ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis auf mit ihr verbundene Unternehmen zu übertragen. Der VP stimmt dem bereits jetzt zu. Die Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen rechtskräftig oder unbestritten sind. Dem VP steht nur ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

## 10. Geheimhaltungspflicht

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Vitatel und dem VP – gleich auf welchem Wege sie dem VP bekannt geworden sind – sind geheim zu halten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 11. Datenschutz

Der VP verpflichtet sich, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsleistungen erbringen (TDSV) zu beachten und die Kunden auf die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen. Zudem weisen wir darauf hin, dass wir personenbezogene Daten zur Bearbeitung des Vertrages in elektronischer Form speichern.

## 12. Dauer des Vertrages / Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Partner schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## 13. Rückgabe der überlassenen Unterlagen

Die dem VP bei Vertragsbeginn und während des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Verkaufsmittel sind innerhalb von 2 Wochen nach der Vertragsbeendigung Vitatel aufaufgefordert zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

## 14. Verschiedenes

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und gilt mit Datum der Unterzeichnung. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Hof. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind nicht Vertragsbestandteil. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam – sofern dieser Vertrag nichts anderes regelt – wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Auf diese Schriftformerfordernisse kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt automatisch eine solche Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

## Wir benötigen von Ihnen nachfolgende Unterlagen:

1. Gewerbeanmeldung
2. Bei Kapitalgesellschaften eine Kopie des HR-Auszuges

## 15. Vertriebspartnerdaten

Bitte tragen Sie ihre Vertriebspartnerdaten vollständig ein. Der VP erklärt mit nachfolgender Unterschrift gegenüber Vitatel, dass er zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in einer Rechnung gemäß § 14 (4) Nr.8 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. Weiterhin versichert der VP, dass er als Unternehmer nicht § 19 (1) Umsatzsteuergesetz anwendet. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass Vitatel seine Kontaktdaten (Post-, E-Mail-Adresse, sowie Fax- und Rufnummer) zur Beratung und Werbung ausschließlich für eigene Zwecke nutzt und ihm auf diesem Wege allgemeine Produktinformationen bzw. Newsletter zukommen lässt. Diese Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

